

# AMTSBLATT

der Stadt Herten

Inhaltsverzeichnis	Seite
1. Bekanntmachung über den Tag des Ratsbürgerentscheids der Stadt Herten, das Recht zur Einsicht in das Abstimmungsverzeichnis, die Einspruchsmöglichkeiten gegen das Abstimmungsverzeichnis und über die Erteilung von Stimmscheinen	2 - 5

Herausgeber und Druck:

Stadt Herten

„Der Bürgermeister“

Redaktion: Bürgermeisteramt

Erscheinen: bei Bedarf

Ausgabe: kostenlos im Rathaus der  
Stadt Herten

Ausgabennummer: **6/2026**

Ausgabetag: **20.03.2026**

Jahresabonnement: 25,00 €

Bestellung im Rathaus:

Zimmer: 107

Telefon: 02366 / 303-219

E-Mail: [a.aperspach@herten.de](mailto:a.aperspach@herten.de)

Homepage: [www.herten.de](http://www.herten.de)



**HERTEN**

## Bekanntmachung

### **über den Tag des Ratsbürgerentscheids der Stadt Herten, das Recht zur Einsicht in das Abstimmungsverzeichnis, die Einspruchsmöglichkeiten gegen das Abstimmungsverzeichnis und über die Erteilung von Stimm Scheinen**

Gemäß der Satzung der Stadt Herten zur Durchführung von Bürgerentscheiden vom 21.12.2023, mache ich hiermit öffentlich bekannt:

1. Am **19.04.2026** findet im Gebiet der Stadt Herten ein Ratsbürgerentscheid mit folgender Fragestellung statt:

**„Sind Sie dafür, dass sich die Stadt Herten gemeinsam mit der Stadt Recklinghausen an der gemeinsamen Bewerbung der Region Rhein/Ruhr um die Olympischen und Paralympischen Spiele im Jahr 2036, 2040 oder 2044 beteiligt?“**

Die Frage kann entweder mit „Ja“ oder mit „Nein“ beantwortet werden.

Der Abstimmungszeitraum beträgt vier Wochen. Er beginnt am 23.03.2026 und endet am 19.04.2026 um 12.00 Uhr.

2. Abstimmungsberechtigt ist, wer am Tag des Ratsbürgerentscheids Deutscher im Sinne von Artikel 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist oder die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzt, das 16. Lebensjahr vollendet hat und mindestens seit dem 16. Tag vor der Abstimmung im Gemeindegebiet seine Wohnung, bei mehreren Wohnungen seine Hauptwohnung hat oder sich sonst gewöhnlich aufhält und keine Wohnung außerhalb des Abstimmungsgebietes hat. Von der Abstimmung ausgeschlossen ist, wer infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland das Wahlrecht nicht besitzt.
3. Das Abstimmungsverzeichnis zum Ratsbürgerentscheid wird in der Zeit vom **30.03.2026 bis zum 02.04.2026** (Montag bis Donnerstag) während der allgemeinen Öffnungszeiten:

Montag von 8.00 Uhr bis 16.00Uhr,  
Dienstag und Mittwoch von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr,  
Donnerstag von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr

im Rathaus, Kurt-Schumacher-Straße 2, Wahlbüro, 3. Obergeschoss, Zimmer 301 für Abstimmungsberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten.

Jeder Abstimmungsberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Abstimmungsverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen.

Sofern ein Abstimmungsberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Abstimmungsverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Abstimmungsverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Abstimmungsberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk nach § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes besteht.

Das Abstimmungsverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

4. Wer das Abstimmungsverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 30.03.2026 bis 02.04.2026 zu den oben angeführten Öffnungszeiten bei der Stadt Herten, Wahlbüro, 3. Obergeschoss, Zimmer 301, Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden; ggfs. sind die erforderlichen Beweismittel beizubringen (§ 7 der Satzung der Stadt Herten zur Durchführung von Bürgerentscheiden).

Abstimmungsberechtigte, die in das Abstimmungsverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis zum 21. Tag (29.03.2026) vor dem Ratsbürgerentscheid, eine Abstimmungsbenachrichtigung.

Wer keine Abstimmungsbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, abstimmungsbe-rechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Abstimmungsverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er das Abstimmungsrecht nicht ausüben kann.

5. Abstimmen kann nur, wer in das Abstimmungsverzeichnis eingetragen ist und einen Stimmschein hat.
6. Abstimmungsberechtigte, die einen Stimmschein haben, können an dem Ratsbürgerentscheid ausschließlich durch Briefabstimmung teilnehmen.
7. Auf Antrag erhält einen Stimmschein:
  - 7.1 Ein in das Abstimmungsverzeichnis **eingetragener** Abstimmungsberechtigter.
  - 7.2 Ein **nicht** in das Abstimmungsverzeichnis **eingetragener** Abstimmungsbe-rechtigter,
    - a) wenn er nachweist, dass er aus einem von ihm nicht zu vertretenden Grund die Einspruchsfrist versäumt hat oder

- b) er aus einem von ihm nicht zu vertretenen Grund nicht in das Abstimmungsverzeichnis aufgenommen worden ist oder
- c) wenn seine Berechtigung zur Teilnahme an dem Ratsbürgerentscheid erst nach der Einspruchsfrist entstanden ist oder sich herausgestellt hat.

Nicht in das Abstimmungsverzeichnis eingetragene Abstimmungsberechtigte können aus den unter 7.2 Buchstaben a bis c angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Stimmscheins noch bis zum 17.04.2026, 15.00 Uhr stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein Abstimmungsberechtigter mit Behinderung kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

#### 8. Mit dem Stimmschein erhält der Abstimmungsberechtigte:

- einen amtlichen altweißen Stimmzettel,
- einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen hellroten Stimmbrief, mit der Anschrift, an die der Stimmbrief zurückzusenden ist sowie
- ein Merkblatt für die Abstimmung.

Jeder Abstimmende hat eine Stimme. Der Abstimmende gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er auf dem Stimmzettel durch ein in einem Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Entscheidung (Ja / Nein) seine Stimmabgabe gelten soll.

Bei der Abstimmung muss der Abstimmende den Stimmbrief mit dem Stimmzettel und dem Stimmschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Stimmbrief dort spätestens am Tag des Bürgerentscheids (19.04.2026) bis **12.00 Uhr** eingeht (§ 12 Abs. 3 der Satzung der Stadt Herten zur Durchführung von Bürgerentscheiden).

Der Stimmbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Stimmbrief angegebenen Stelle abgegeben werden. Nach Eingang des Stimmbriefs bei der zuständigen Stelle darf er nicht mehr zurückgegeben werden.

Jeder Abstimmungsberechtigte kann sein Stimmrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Wer unbefugt abstimmt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt stimmt auch ab, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Abstimmungsentscheidung oder ohne eine geäußerte Abstimmungsentscheidung der abstimmungsberechtigten Person eine Stimme abgibt. Auch der Versuch ist strafbar (§ 107 a Abs. 1 und 3 Strafgesetzbuch).

9. Die Abstimmungsvorstände treten zur Ermittlung des Ergebnisses des Ratsbürgerentscheids am **19.04.2026 um 11.00 Uhr** im Rathaus der Stadt Herten zusammen. Die Auszählung beginnt um 12.00 Uhr; sie ist öffentlich und für jedermann zugänglich.
10. Das Abstimmungsheft/Informationsheft wird im Internet auf der Homepage der Stadt Herten ([www.herten.de/ratsbuengerentscheid-olympia](http://www.herten.de/ratsbuengerentscheid-olympia)) veröffentlicht. Druckexemplare sind auf Anfrage im Rathaus erhältlich.

Mit dem Abstimmungsheft erhalten Sie Informationen und Erläuterungen zum Ratsbürgerentscheid zur Bewerbung der Region Rhein/Ruhr um die Olympischen und Paralympischen Spiele im Jahr 2036, 2040 oder 2044.

gez.

Fred Toplak

Der Bürgermeister als Wahlleiter